

Satzung zur Festsetzung verkaufsoffener Sonntage ab 2019

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg i. V. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat folgende Satzung:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

Aus Anlass der nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen dürfen in der Stadt Künzelsau die Verkaufsstellen ab 2019 sonntags jeweils in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 17.00 Uhr geöffnet sein:

1. Sonntag beim Gebrauchtwagenmarkt
2. Sonntag beim Neuwagenmarkt
3. Sonntag beim Herbstmarkt

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Künzelsau, den 27. März 2019
Stadtverwaltung Künzelsau

Stefan Neumann
Bürgermeister